



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Achte Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, S. 409), der §§ 43 ff., § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024, S. 234), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

In **§ 11 Absatz 4** werden die Worte „**45,90 €**“ durch die Worte „**51,03 €**“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg